



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2019

RTA

## Berichts Antrag

**Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD),  
Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Sabine Waschke (SPD) und Fraktion**  
**Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen**

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger treffen als selbstständiges Organ der Rechtspflege in eigener Verantwortung gerichtliche Entscheidungen, sind in der Sache unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen. Das Schwergewicht der Aufgaben des Rechtspflegerdienstes liegt bei den Amtsgerichten. Dazu gehört das rechtlich schwierige und vielfältige Gebiet des Grundbuchrechts, in dem Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger z.B. über Anträge auf Eintragung von Eigentum, Eintragung und Löschung von Hypotheken, Grundschulden, Erbbau- und Wohnrechten, Nießbrauchs- und Wegerechten sowie Wohnungs- und Teileigentum entscheiden. In Strafverfahren überwachen sie anstelle des Richters oder Staatsanwalts die Vollstreckung rechtskräftig verhängter Strafen. Sie ziehen Geldstrafen ein, laden bei Freiheitsstrafen zum Strafantritt und überwachen den fristgerechten Vollzug der festgesetzten Strafzeit. Gegen säumige Verurteilte können sie auch Haftbefehle erlassen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

### I. Ausbildung und Einstellungszahlen

1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2010 bis 2019 die drei Jahre dauernde Ausbildung zur Dipl. Rechtspflegerin bzw. zum Dipl. Rechtspfleger begonnen?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr-
2. Wie viele der in Frage I 1 benannten Personen sind in den hessischen Staatsdienst übernommen worden?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr-
3. Wie viele der in Frage I 1 benannten Personen sind nach Beendigung der Ausbildung in den Landesdienst anderer Bundesländer gewechselt?

### II. Attraktivität des Berufs

1. Wie waren die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Hessen eingruppiert, die in den Jahren 2010 bis 2019 in den Ruhestand versetzt wurden?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr, konkreter Tätigkeit (überwiegende Verwaltungsfunktion oder Tätigkeiten nach dem Rechtspflegergesetz), Anzahl pro Besoldungsgruppe und Behörde bzw. Gericht-
2. Wie viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger waren in den Jahren 2010 bis 2019 in A-13-Z-Stellen eingruppiert?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr, konkreter Tätigkeit und Behörde bzw. Gericht-

### III. Situation bei den Staatsanwaltschaften

1. Wie hoch war bzw. ist die Belastungssituation nach Pebbsy bei den den Staatsanwaltschaften zugeordneten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Hessen in den Jahren 2010 bis 2019?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Einsatzort-

2. Wie viele Verfahren zur Vermögensabschöpfung wurden bzw. werden bei den Staatsanwaltschaften in Hessen seit 2017 insgesamt statistisch erfasst bzw. in der Fachanwendung MESTA registriert?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahrgang und Behörde-
- a) In welcher Höhe wurden seit 2017 in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vollzogene Beschlagnahmen und Arrestanordnungen erfasst?  
In welcher Höhe wurden Vermögenswerte tatsächlich gesichert?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahrgang und Betrag-
- b) Wie viele rechtskräftige gerichtliche Einziehungsentscheidungen sind seit 2017 ergangen?  
In welcher betragsmäßigen Höhe wurden diese Einziehungsentscheidungen bisher vollstreckt?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahrgang und Betrag-
3. In wie vielen Fällen haben die Staatsanwaltschaften in Hessen seit 2017 von Einziehungen im Rahmen der Vermögensabschöpfung gemäß § 421 Abs. 3 StPO abgesehen?  
-Bitte aufschlüsseln nach Jahr und einstellender Staatsanwaltschaft-

#### IV. Altersteilzeit und „voraussetzungslose“ Teilzeitbeschäftigung nach § 62 HBG

1. Gem. § 118 HBG kann bzw. konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.  
Plant die Landesregierung, eine vergleichbare Vorschrift zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und zur Erleichterung eines altersgerechten Arbeitens zu schaffen?
2. Nach § 62 Abs. 1 HBG kann Beamtinnen und Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden. Seit dem Jahr 2012 hat sich die Verwaltungspraxis des Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. des Generalstaatsanwalts dahin gehend geändert, dass insbesondere im Rechtspflegerdienst Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach dieser Vorschrift mit der Begründung abgelehnt werden, dass dienstliche Belange entgegenstehen.
- a) Besteht diese Praxis nach wie vor?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?
- b) Wie bewertet die Landesregierung diese Verwaltungspraxis?
- c) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung ggf. zu ergreifen, damit im Sinne der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin der Justiz den verantwortlichen Stellen eine andere Handhabung ermöglicht wird?

Wiesbaden, 25. Juni 2019

**Gerald Kummer**  
**Karina Fissmann**  
**Heike Hofmann (Weiterstadt)**  
**Sabine Waschke**

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Thorsten Schäfer-Gümbel**